



Nachweis der Selbstreinigung nach § 6a Abs. 1 Satz 2 VOB/A i.V.m. § 6f EU Abs. 1 und 2 VOB/A

Zum Nachweis ihrer Eignung ist die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters zu prüfen. Grundsätzlich führen die Ausschlussgründe nach §§ 123-124 GWB zum Ausschluss des Bieters. Jedoch besteht die Möglichkeit, dass der Bieter nicht von Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen wird, wenn er nachweist, dass es:

1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

Die Vergabestelle bewertet die ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigt dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens.

Der Nachweis ist mit dem Angebot einzureichen!!